



**kvt**  
Kassenärztliche  
Vereinigung Thüringen

THÜR. LANDTAG POST  
20.05.2020 13:14

10675/2020

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | Postfach 2019 | 99401 Weimar

Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Den Mitgliedern des  
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,  
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar  
Internet: www.kvt.de

Sachbearbeiter(-in):

Tel.:  
Fax:  
E-Mail:  
unser Zeichen:

Datum: 20. Mai 2020

**Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des  
Thüringer Landtags**

**Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im  
Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)**

**Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN - Drucksache 7/686 - Neufassung -  
Entschließungsantrag Drucksache 7/733**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur  
Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pan-  
demie (ThürCorPanG) sowie des Entschließungsantrages in der Drucksache  
7/733 und die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren.

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen würdigt das Engagement und die An-  
strengungen der Politik, angesichts der Corona-Pandemie rasche Hilfen auf den  
Weg zu bringen, die sowohl kompensieren als auch mit Blick nach vorne für die  
Zukunft wappnen sollen.

Die die Interessen bzw. den Aufgabenbereich der Kassenärztlichen Vereinigung  
Thüringen tangierenden Artikel 1 und 17 ThürCorPanG sind vom Grundsatz her  
zu befürworten. Über die aner kennenswerten Schritte hinaus spricht sich die Kas-  
senärztliche Vereinigung Thüringen dafür aus, im Geltungsbereich der „Maßnah-  
men zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevöl-  
kerung“ auch Unterstützung für die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen bereit-  
zustellen.

Hierzu möchten wir erläuternd ausführen wie folgt:

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat, zum Teil gemeinsam mit den Ge-  
sundheitsämtern vor Ort, bereits im März innerhalb kürzester Zeit - quasi aus dem  
Nichts - insgesamt 24 Abstrichstützpunkte errichtet und thüringenweit Fahrdienste  
zu angeforderten Abstrichen etabliert bzw. ausgeweitet sowie zusätzlich mobile  
Abstrichstützpunkte geschaffen, die flexibel - überwiegend für den Bedarf in  
Pflegeheimen - einsetzbar sind. Die Initiative war erforderlich, um den seiner-  
zeitigen von jetzt auf gleich entstandenen exorbitanten Bedarf potentiell mit dem  
Corona-Virus infizierte Personen zum einen aus dem normalen Praxisgeschehen  
heraus zu halten und vor allem zu testen.

Deutsche Apotheker- und  
Ärztbank e. G.  
BIC DAAEDEDXXX  
IBAN DE75 3006 0601 0003  
0926 23  
IK 205000023

Commerzbank AG  
BIC COBADEFF820  
IBAN DE70 0204 0000 0452  
0300 00  
IK 205000034



TTT/5041/20/7



Da das Entnehmen der Abstriche in erster Linie dem Zweck dient, die an Covid-19 Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheider festzustellen, um damit ein zeitnahes Eingreifen der Behörden durch Anordnung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie die Ermittlung einer Infektionskette oder das Anordnen von Quarantäne, zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der Infektion gewährleisten zu können, nehmen die Abstrichstützpunkte und geplanten Fahrdienste auch Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Gesundheitsdienst und damit den Gesundheitsämtern obliegen. Das folgt unseres Erachtens aus der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 08.08.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 für den Freistaat Thüringen.

Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gehört es zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die Gesundheit der Menschen zu fördern und zu schützen (Nr. 1), darauf hinzuwirken, dass übertragbare Krankheiten verhütet und bekämpft werden (Nr. 4) und die epidemiologische Bewertung und Erfassung von Infektionskrankheiten zu gewährleisten (Nr. 6). Gemäß § 2 der genannten Verordnung werden die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Gesundheitsämter erfüllt.

In diesem Zusammenhang hat die Kassenzärztliche Vereinigung Thüringen gehörige Anstrengungen unternommen und im großen Umfang Material und Personal zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden Testkapazitäten in großem Stile ausgebaut. Auch der überobligatorische Einsatz unserer Mitglieder, der ambulant tätigen Ärzte, ist zu erwähnen und zu berücksichtigen. Um den Praxisbetrieb weiter aufrecht zu erhalten und alle Patienten in den Praxen empfangen und behandeln zu können, haben die Ärzte keine Mühen gescheut, sich die erforderliche Schutzausrüstung auch selbst zu beschaffen, als alle Bemühungen von Bund und Land noch erfolglos waren.

Darüber hinaus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass auch die Kassenzärztliche Vereinigung Thüringen ihrerseits eine Studie zum Immunstatus von Praxispersonal in Arztpraxen der Fachrichtungen mit unmittelbarer Patientenversorgung in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (ZI) und dem Universitätsklinikum Jena (UKJ) vorbereitet.

Die Kassenzärztliche Vereinigung Thüringen fordert daher, klarzustellen, dass die Kassenzärztliche Vereinigung Thüringen unter den Anwendungsbereich des Artikel 1 ThürCorPanG fällt und am vom Freistaat Thüringen bereitgestellten Sondervermögen partizipiert. Wir erwarten uns daher eine entsprechende Implementierung im Wirtschaftsplan, insbesondere im Hinblick auf die Etablierung der Abstrichstützpunkte und die Studienbeteiligung der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen.

In Bezug auf den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU regen wir an, den Aufbau zusätzlicher Schnelltestkapazitäten auf den ambulanten Bereich auszuweiten.

Wir bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit, zum hiesigen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und verbleiben

v Hauptgeschäftsführer